

**Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim**

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 538

Datum: 04.08.2005

**Satzung der Universität Hohenheim
über die Erhebung von Gebühren
für die allgemeinen Sprachkurse und Fachsprachenkurse
am Sprachenzentrum der Universität Hohenheim
vom 28. Juli 2005**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 538/05

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Satzung der Universität Hohenheim über die Erhebung von Gebühren für die allgemeinen Sprachkurse und Fachsprachenkurse am Sprachenzentrum der Universität Hohenheim

Vom 28. Juli 2005

Auf Grund der § 2 in Verbindung mit § 12 Satz 1 Ziffer 1 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 5. Januar 2005 (GBI. S. 59) hat der Senat der Universität Hohenheim am 13. Juli 2005 die folgende Satzung der Universität Hohenheim über die Erhebung von Gebühren für die allgemeinen Sprachkurse und Fachsprachenkurse am Sprachenzentrum der Universität Hohenheim beschlossen.

Der Rektor der Universität Hohenheim hat am 28. Juli 2005 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHG seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Mitglieder der Universität Hohenheim oder Gäste kooperierender deutscher oder ausländischer Hochschulen, können beim Sprachenzentrum der Universität Hohenheim eine fremdsprachliche Ausbildung (allgemeinsprachliche Kurse und Fachsprachenkurse) erhalten. Die Zuweisung zu den einzelnen Sprachkursen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazität.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Universität Hohenheim erhebt für den Besuch der in §1 genannten Sprachkurse Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Eine Gebühr wird nur für diejenigen Veranstaltungen erhoben, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind (außercurriculare Angebote). Studierende, die nach den Vorschriften der für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung die Teilnahme an einem oder mehreren Sprachkursen nachweisen müssen und dies in geeigneter Weise belegen, sind von der Gebührenpflicht befreit.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt 20 Euro pro Semesterwochenstunde.
- (2) Studierende der Universität Hohenheim und sonstiger Hochschulen bezahlen einen reduzierten Satz von 10 Euro pro Semesterwochenstunde.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird bei der Anmeldung (Buchung des Kurses) zur Zahlung fällig. Wer die Kursgebühr nicht leistet, wird von der Kursteilnahme ausgeschlossen.

§ 5 Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen

Die Unterrichtsgebühr ist in der Regel und soweit sich aus § 6 nichts abweichendes ergibt, auch bei vorübergehender Beurlaubung oder vorzeitiger Beendigung des Unterrichts in voller Höhe zu zahlen. Bei Gründen, welche die Studierenden nicht zu vertreten haben (z.B. Erkrankung), erfolgt nur eine anteilige Berechnung der Unterrichtsgebühr; die Gründe müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden.

§ 6 Erlass, Ratenzahlung oder Stundung

- (1) Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenschuldners erlassen, in Raten bezahlt oder gestundet werden, wenn die Einziehung eine unbillige Härte (z.B. Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage, Behinderung oder chronischen Erkrankung) bedeuten würde.
- (2) Personen, welche einen Antrag nach Absatz 1 stellen, müssen die Gründe mit der schriftlichen Anmeldung zur Teilnahme durch Vorlage geeigneter Dokumente nachweisen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Die Gebühren werden erstmals für das Wintersemester 2005/06 erhoben.

Hohenheim, den 28. Juli 2005



Prof. Dr. Hans-Peter Liebig
Rektor